

legt wird, indem der Beweis erbracht wird, daß er sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat. Diese Möglichkeiten entbinden jedoch nicht von der Pflicht, die Behauptungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu prüfen und zu widerlegen.

Zur Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege gehört weiterhin, daß alle Erkenntnisse, die dem Urteil zugrunde gelegt werden, bewiesen werden müssen. Auch die Erkenntnisse über die entlastenden Umstände müssen also im Strafverfahren von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege und letztlich vom Gericht bewiesen werden. Hier gilt jedoch — als strafprozessualer Sonderfall — der Beweis schon dann als erbracht, wenn darauf verwiesen werden kann, daß trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten, die entlastenden Einwände des Beschuldigten nicht widerlegt werden konnten (vgl. 5.2.1).

Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht müssen den Beweis jeweils selbst im Rahmen ihrer strafprozessualen Zuständigkeit führen.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen wird der Beschuldigte über die vorliegenden Beweismittel unterrichtet (§ 105 Abs. 2 StPO), damit er Gelegenheit erhält, sich umfassend dazu zu äußern und sich rechtzeitig auf seine Verteidigung vorzubereiten. Die dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellte Anklageschrift informiert ihn über die wesentlichen Züge der bisherigen Beweisführung.

In den Strafverfahren, in denen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt oder die Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird, ist der Sachverhalt einfach und der Beschuldigte bestreitet die Straftat nicht. Hier überblickt der Beschuldigte die Beweisführung, obwohl keine Anklageschrift angefertigt wurde.

Dadurch wird er in die Lage versetzt, sachkundig in der Hauptverhandlung mitzuwirken, insbesondere Beweisanträge zu stellen, auf Mängel in der Beweisführung hinzuweisen und das Gericht bei der Gewinnung wahrer Erkenntnisse zu unterstützen.

In der Begründung des Urteils muß die Beweisführung unwiderlegbar und ins einzelne gehend dokumentiert sein. Von der Geschlossenheit der Beweisführung in der Urteilsbegründung hängt sehr wesentlich die Überzeugungskraft und damit auch die rechtspropagandistische Wirksamkeit des Urteils ab. Es dürfen nur solche Feststellungen zur Beweisführung verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die aus Beweismitteln resultieren, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Das gilt auch für solche Fakten, die als „offenkundige Tatsachen“ nicht gesondert bewiesen werden müssen. Sie können zur Begründung des Urteils nur herangezogen werden, wenn sie vorher ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind.³⁴

Stützt das Gericht seine Beweisführung z. B. auf schriftliche Gutachten oder frühere Aussagen des Beschuldigten oder der Zeugen, die in der Hauptverhandlung verlesen

24 Vgl. „BG Erfurt, Urteil vom 29.4.1969“, a. a. O.